

Finanz- und Beitragsordnung

(Stand Juni 2023)

§ 1 Grundlagen und Gültigkeit

1. Gemäß §6 der Satzung des Business Netzwerk Wilsdruff e.V. erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern. Dieses sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresmitgliedsbeitrag), sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).
2. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung geändert. Strukturelle und redaktionelle Änderungen der Regelungen können jederzeit wirksam werden. Änderungen der Beitragshöhe werden stets zu Beginn des Folgejahres wirksam.

§ 2 Zahlungspflicht

Der Mitgliedsbeitrag ist von jedem ordentlichen Vereinsmitglied zu entrichten. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht befreit.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied bestimmt den Mitgliedsbeitrag je Kalenderjahr selbst.
Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge bemisst sich an der Anzahl der dem Mitglied zurechenbaren Mitarbeitenden (Vollzeitäquivalente). Die Einordnung des Mitglieds in die jeweilige Stufe der Mindestbeitragshöhe erfolgt im Rahmen einer Selbsteinschätzung.
2. Die Höhe der Mindestbeiträge bestimmen sich nach folgenden Staffeln:

Staffel	Bemessung / Unternehmensgröße	Mitgliedsbeitrag je Kalenderjahr	
A	natürliche Personen, Einzelunternehmer ohne Angestellte	200,00 EUR	
B	2 – 5 Mitarbeitende	250,00 EUR	
C	6 – 10 Mitarbeitende	480,00 EUR	
D	11 – 20 Mitarbeitende	660,00 EUR	
E	21 – 40 Mitarbeitende	840,00 EUR	
F	41 – 70 Mitarbeitende	1.020,00 EUR	
G	71 – 100 Mitarbeitende	1.200,00 EUR	
H	ab 101 Mitarbeitende	1.500,00 EUR	

3. Eine aus einer geänderten Selbsteinschätzung resultierende Änderung des eigenen Jahresmitgliedsbeitrags kann jederzeit in Textform an den Vorstand erklärt werden. Die Änderung wird jedoch erst mit der nächsten Fälligkeit des Jahresmitgliedsbeitrags wirksam.

§ 4 Form der Beitragsentrichtung

1. Die Beitragszahlung ist ausschließlich als Ganzjahreszahlung möglich. Sie erfolgt vorzugsweise über Abbuchung per SEPA-Lastschrift. Alternativ hat das Mitglied für fristgerechte Zahlung der

Mitgliedsbeiträge Sorge zu tragen. Der Abbuchungs- bzw. Fälligkeitstermin ist jeweils im Januar eines jeden Geschäftsjahres bzw. im der Mitgliedschaftsbegründung folgenden Kalendermonat.

2. Im Falle von Rückbuchungen oder der Nichtbezahlung zu den Fälligkeitsterminen erfolgen Mahnungen und die Erhebung von Bearbeitungsgebühren durch den Schatzmeister des Vereins.
3. Wird der 2. Mahnung nicht Folge geleistet, verliert das betreffende Mitglied durch **Vorstandsbeschluss gemäß §4 Nr. 4 der Satzung des Vereins die Vereinsmitgliedschaft.** Neuaufnahmen in den Verein erfolgen nur bei Einwilligung des Antragstellers in das Lastschriftverfahren.

§ 5 Sonderregelungen

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands in Einzelfällen die teilweise oder vollständige Befreiung von der Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrags eines ordentlichen Mitglieds beschließen.
2. Im Falle der Neuaufnahme eines ordentlichen Mitglieds beginnt die Zahlungspflicht für den Mitgliedsbeitrag am ersten Tag des der Aufnahmebestätigung folgenden Monats und beträgt für jeden im Kalenderjahr verbleibenden Monat ein Zwölftel des jeweiligen Staffelbeitrags.
3. Der Wert des Förderbeitrages eines fördernden Mitglieds sollte mindestens dem Mitgliedsbeitrag der Staffel B gemäß §3 entsprechen.
4. Alle Ehrenmitglieder, die entsprechend der Satzung von der Beitragszahlung befreit sind, können als fördernde Mitglieder auftreten.

§ 6 Aufnahmemodalitäten

1. Interessenten, die Mitglieder des Vereins werden wollen, haben folgende Unterlagen abzugeben.
 - a) Aufnahmeantrag, inklusive
 - i. Erklärung zur Anerkennung der Satzung und Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung
 - ii. Auskunft zur Selbsteinschätzung zur Unternehmensgröße und dem daraus resultierenden Jahresmitgliedsbeitrag gemäß §3 der Beitragsordnung.
 - b) Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch SEPA-Lastschrift
2. Der Aufnahmeantrag, die Satzung des Vereins, die Beitragsordnung und das Formular der SEPA-Lastschrift stehen auf der Homepage des Vereins zum Download bereit. Der Aufnahmeantrag und die SEPA-Lastschrift sind in Papierform am Sitz des Vorstands abzugeben.

§ 7 Gebühren und Umlagen

1. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
2. Soweit sich auf Grund eines Verschuldens des Mitgliedes bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand erforderlich macht, so zum Beispiel durch Nichtinformation bei Wechsel der Konten und/oder Geldinstitute, bei nicht ausreichender Deckung des Kontos etc. ist der Verein berechtigt, für jede abzuklärende Buchung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 20,00 EUR zu erheben. Weitere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben davon unberührt.

-
-
3. Neben der Pauschale für den erhöhten Bearbeitungsaufwand sind dem Verein durch das Mitglied auf jeden Fall die vom jeweiligen Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Buchung dem Verein in Rechnung gestellte Kosten zu erstatten.